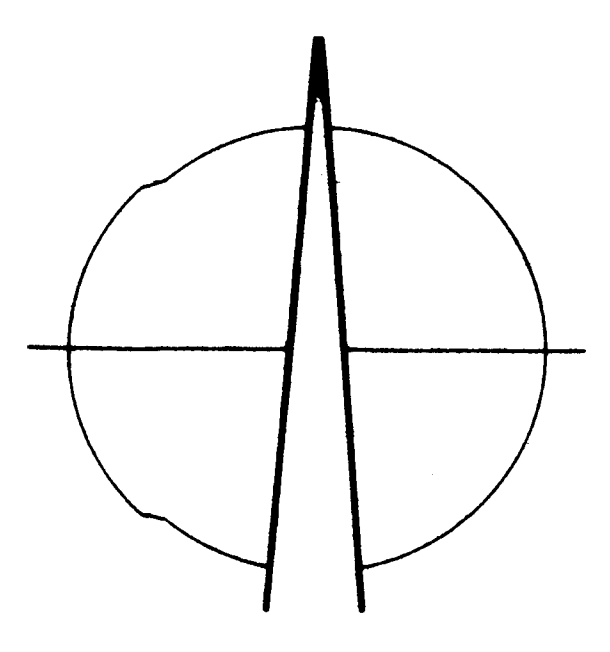
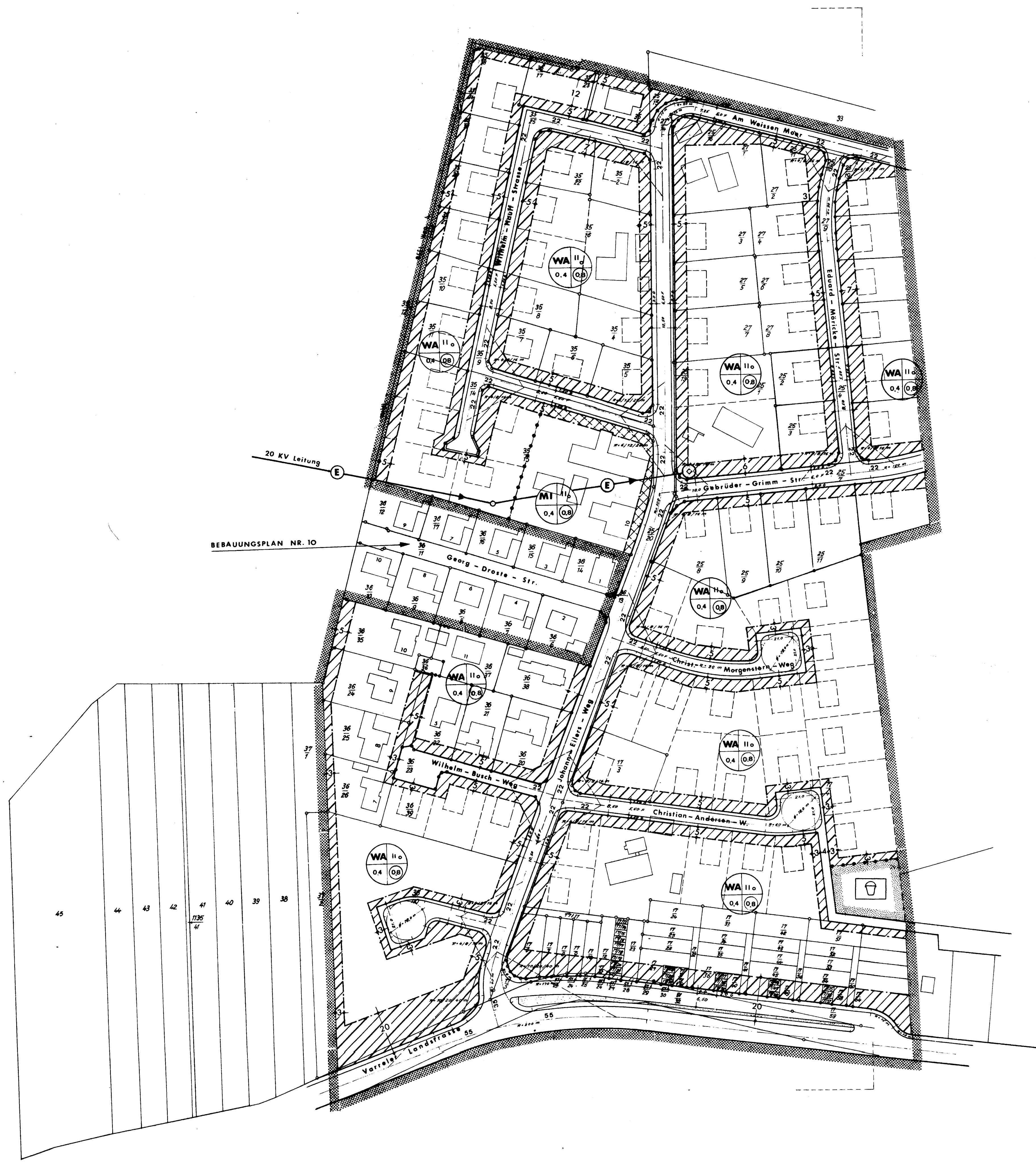


Planzeichenerklärung		
Darstellung	Planzeichen	verwendet
Art der baulichen Nutzung		
Kleinsiedlungswohngebiet	WA 0.4	○
Reines Wohngebiet	WA 0.4	○
Allgemeines Wohngebiet	WA 0.4	○
Dorfgebiet	MI 0.4	○
Mischgebiet	MI 0.4	○
Kerngebiet	MI 0.4	○
Gewerbegebiet	GE 0.4	○
Industriegebiet	GI 0.4	○
Wohnendehausgebiet	SW 0.4	○
Sondergebiet	SO 0.4	○
Maß der baulichen Nutzung		
Zahl der Vollgeschosse: als Höchstgrenze	II	○
Grundflächenzahl	GRZ 0.4 bzw. 0.4	○
Geschoßflächenzahl	GFZ 0.8 bzw. 0.8	○
Baumassenzahl	BMZ 9.0	○
Bauweise - Baulinien - Baugrenzen		
Offene Bauweise	○	○
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	○	○
Nur Gruppenhäuser zulässig	○	○
Geschlossene Bauweise	g	○
Baulinie	—	○
Baugrenze	—	○
Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf		
Flächen- oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	□	○
Verwaltungsgebäude	□	○
Schule	□	○
Krankenhaus	□	○
Theater	□	○
Jugendheim - Jugendherberge	□	○
Post	□	○
Kirche	□	○
Hallenbad	□	○
Kindertagesstätte - Kindergarten	□	○
Schutzraum	□	○
Feuerwehr	□	○
Verkehrsflächen		
Straßenbegrenzungslinien (Autobahn oder ähnliche Straßen)	—	○
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	—	○
Öffentliche Parkflächen	□	○
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen		
Flächen oder Baugrundstücke für Ver- bzw. Entsorgungsanlagen	□	○
Elektrizitätswerk	□	○
Gaswerk	□	○
Wasserbehälter	□	○
Umformstation	□	○
Pumpwerk	□	○
Müllbeseitigungsanlage	□	○
Fernheizwerk	□	○
Wasserwerk	□	○
Umspannwerk	□	○
Brunnen	□	○
Kläranlage	□	○
Führung von Versorgungsanlagen		
Leitungsführung: W = Wasser, A = Abwasser, E = Elektrizität, G = Gas	—	○
Grünflächen		
Grünflächen	□	○
Parkanlage	□	○
Zeispplatz	□	○
Bediplatz	□	○
Friedhof	□	○
Dauerkeimgärten	□	○
Sportplatz	□	○
Spielplatz	□	○
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft		
Wasserflächen	□	○
Flächen der Wasserwirtschaft	□	○
Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen		
Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen	□	○
N = Naturschutzgebiet	□	○
L = Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen	□	○
Flächen für Bahnanlagen	□	○
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr:	□	○
Flughafen	□	○
Siegtfluggelände	□	○
Sichtdreieck (Bewuchs bis 80 cm Höhe zulässig; Nebenanlagen nicht zulässig)	□	○
Zu- und Ausfahrtsverbot (Einfriedigung ohne Tür u. Tor)	□	○
Sonstige Darstellungen und Festsetzungen		
Flächen für Stellplätze und Garagen:	□	○
St = Stellplätze, Ga = Garagen, GGa = Gemeinschaftsgaragen	□	○
GSt = Gemeinschaftsstellplätze, Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu benachbarten Flächen	□	○
Bepflanzungsmaßnahmen zwang. bzw. vorh. Bewuchs erhalten	□	○
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	□	○
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	□	○
Aufzuhebende Bebauung		
Baulinie (zwingend)	□	○
Bebauungsvorschlag (ohne Rechtsverbindlichkeit)	□	○
Grundstückteil, Vorschlag (ohne Rechtsverbindlichkeit)	□	○
Baugrenze	□	○
Nicht bebaubare Fläche	□	○



M. = 1 : 1000



Die Wirkung des § 185 a BldG wurde gemäß Artikel 3, § 12 des Gesetzes zur Wirkung des Bundesgesetzes vom 12.8.1972 (1972, 1. S. 321) nachträglich herabgeführt. Die entsprechende Bekanntmachung ist am 30.5.1977 erfolgt.

Somit ist dieses Gesetz nach dieser Bekanntmachung in die Wirkung von Verfahren- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 7.5.1984

gez. Unterschrift
Gemeindevorstand



Neufassung vom 20. Februar 1973

Bebauungsplan 15

STUHR - VARREL II

Für das Gebiet beiderseits des Wilh.-Busch-Weges, der Varreler Landstr. (im Süden) und der Strasse Am Weissen Moor (im Norden)



Textliche Festsetzungen
Entgegenstehende oder gleichlautende beschlossene Pläne im Bereich dieses Bebauungsplanes treten mit der Bekanntmachung nach § 12 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 außer Kraft.

Für bestehende Gebäude oder Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahmen zulässig.



Übersichtsplan M. = 1:10 000	
1. Planungsgrundlage	5. Öffentliche Auslegung
Die Planungsgrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand v. Jan. 1973).	In der Zeit vom 1.8.72 bis zum 1.9.72 gemäß § 2 (5) BBauG ausgesetzt.
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.	
Delmenhorst, den 19.3.73 gez. Unterschrift Verwaltungsleiter	gez. Unterschrift
2. Ausarbeitung	6. Satzungsbeschluss
Im Auftrag der Gemeinde gemäß § 2 (3) BBauG ausgearbeitet.	Mit allen Teilen gemäß §§ 52 und 10 BBauG in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung am 29.9.72 vom Rat der Gemeinde beschlossen und damit zum Bebauungsplan erhoben.
Bremen, den 13.7.1972 Institut Stadt- und Raumplanung instara 28 Bremen 41 - Bevenser Straße 8 Ruf. 45 00 67 / 68	gez. Unterschrift Bürgermeister
3. Entwurfsbeschluss	7. Genehmigung
Als Entwurf gemäß § 2 (1) BBauG mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.7.72 beschlossen.	Genehmigt 21.8.74
gez. Unterschrift Gemeindevorstand	gez. Unterschrift
4. Auslegungsbekanntmachung	8. Rechtsverbindlichkeit
Öffentliche Auslegung gemäß § 2 (6) BBauG am 20.7.72 ortsüblich bekanntgemacht.	Bekanntgemacht gemäß § 12 d. BBauG im Amtsblatt des Nds. Verw. Bez. Oldenburg am 28.2.74
gez. Unterschrift Gemeindevorstand	Stuhr, den 19.1.86 Gemeindevorstand
Institut Stadt- und Raumplanung Alle Rechte vorbehalten	